

RS Vwgh 2002/2/28 2001/16/0142

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.2002

Index

22/01 Jurisdiktionsnorm

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GGG 1984 §14;

GGG 1984 §16 Abs1 Z1 lita;

JN §56 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2001/16/0143

Rechtssatz

Ein in einem Geldbetrag bestehender Streitgegenstand liegt - wie sich aus§ 56 Abs 1 JN ergibt - immer dann vor, wenn im Klagebegehren selbst die begehrte Leistung mit einer Geldsumme ausgedrückt wird, also auch bei einem Eventualbegehren oder einem Alternativbegehren, falls zumindest eines dieser Begehren auf eine Geldsumme lautet (Hinweis E 30. März 2000, 97/16/0195).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001160142.X01

Im RIS seit

08.07.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at